

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

15. Verordnung vom 15.03.1830 publ. 20.03.1830

leichtern, hat das General-Directorium des Armenwesens sich veranlaßt gefunden, Register lithographiren zu lassen, in welche die verausgabten Zehrgelder mit leichter Mühe eingetragen und die von den Aemtern bey dem Secretariat des General-Directoriums abgefordert werden können. Dagegen müssen die von einigen Rechnungsführern in Ausgabe gestellten Vergütungen künftig ganz wegfallen.

Indem nun Vorstehendes hiedurch bekannt gemacht wird, bemerkt das General-Directorium, daß statt der nach dem oben angezogenen Circulare vorgeschriebenen monatlichen Einsendung der Rechnungen künftig eine vierteljährige genüge, daß aber der Attest des Amts auf der Rechnung selbst stets erforderlich bleibt.

15) Landesherrliche = Verordnung  
vom 15. März, publ. am 20. März  
1830.

Wir Paul Friedrich August, von  
Gottes Gnaden ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

Da Wir es für die Beförderung Unser<sup>er</sup> Geschäfts<sup>kreis</sup>  
Dienstes zweckmäßig gefunden haben, die Be<sup>der Cammer.</sup>  
sorgung der Regierungs- und Polizen-Sachen  
vollständig Unserer Regierung zu übertragen,



und dagegen Unserer Cammer die Beforgung der Finanzsachen vorzubehalten, somit aber diejenige Einrichtung des administrativen Dienstes, welche in der Verordnung vom 15. Sept. 1814. ihre Grundlage erhalten, und deren weitere Ausbildung in den Absichten Unsers verewigten Herrn Vaters Durchlaucht und Gnaden gelegen hat, mit der Hauptbestimmung beyder Landescollegien in eine angemessene Uebereinstimmung zu bringen; so verordnen Wir hiedurch, daß folgende Gegenstände von Unserer Cammer an Unsere Regierung übergehen sollen:

- 1) derjenige Theil der Landesöconomie, welcher bisher von der Cammer wahrgenommen ist, jedoch mit Ausnahme der Entscheidungen über Zerstückelungs-Gesuche, der Ausweisungen, der Gemeinheits- und Marken-Theilungen und der Regulirung der dabey entstehenden Streitigkeiten, so wie der Aufsicht über die Privathölzungen — welches Alles der Cammer verbleibt;
- 2) die Aufsicht über das gesammte Vermögens-Abgaben- und Rechnungs-Wesen der weltlichen Commünen;
- 3) die Aufsicht über Handel und Schifffahrt. Die Anstellung der Consuln und die Correspondenz mit ihnen wird jedoch dem Cabinet vorbehalten;